



## BSG-Urteil: Pool-Arzt im vertrags(zahn)ärztlichen Notdienst nicht automatisch selbstständig

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 24. Oktober 2023 zur Frage der Sozialversicherungspflicht im (zahn)ärztlichen Bereitschaftsdienst ein Urteil gesprochen. Zur Klage eines Zahnarztes ohne Zulassung, der als sogenannter „Poolarzt“ im Notfalldienst der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg tätig ist, entschied das Gericht, dass diese Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Laut BSG führt allein die Teilnahme am vertragszahnärztlichen Notdienst nicht automatisch zur Annahme einer selbstständigen Tätigkeit. Wegen der Eingliederung in die von der Kassenzahnärztlichen Vereinigung organisierten Abläufe sei der klagende Zahnarzt abhängig beschäftigt. Allein die freie und eigenverantwortliche zahnärztliche Tätigkeit rechtfertige keine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht, heißt es in einer Pressemitteilung des Gerichts.

Was dieses Urteil nun für den Bereitschaftsdienst in der KV Nordrhein bedeutet, ist noch Gegenstand weiterer juristischer Bewertungen. Die Notdienstordnungen der KVen unterscheiden sich zum Teil in wesentlichen Aspekten. Die KV Nordrhein hält selbst keinen eigenen Pool von Vertretungsärztinnen-/ärzten vor. Der Vorstand der KV Nordrhein erklärte dazu gestern in einem öffentlichen Statement: „Zurzeit erfasst das Urteil zwar grundsätzlich nicht die in Nordrhein bestehende Form des Notdienstes. Das bei uns verbreitete Vertreterwesen könnte in bestimmten Fällen allerdings als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden. Eine abschließende Prüfung wird erst dann möglich sein, wenn die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen – dies kann bis zu drei Monate dauern. Wir werden diese Zeit nutzen, um uns hierzu unter anderem mit NRW-Gesundheitsminister Laumann auszutauschen, den wir um ein zeitnahes Gespräch gebeten haben.“

### **Gefahr für die Zukunft des Bereitschaftsdienstes in jetziger Form**

Die beiden Vorstände der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann und Dr. med. Carsten König, bemerkten in einer ersten Bewertung des BSG-Urteils aber auch, dass der ambulante Notdienst nun finanziell neu gedacht werden müsse. Die gegenwärtigen Strukturen seien nicht mehr aufrechtzuerhalten, wenn die Tätigkeit von Medizinern, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, in den Notdienstpraxen als sozialversicherungspflichtig eingestuft würden. „Dies wird auch Nordrhein betreffen, weil die Vertragsärztinnen und -ärzte sich zu einem Großteil in ihren Diensten vertreten lassen. Für sie besteht nun das rechtliche Risiko, dass das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Vertretern künftig ebenfalls als sozialversicherungspflichtig eingestuft wird. Dies würde für die Betroffenen deutlich höhere Kosten und einen ebenfalls deutlich höheren bürokratischen Aufwand bedeuten.“

### **Dringend Vorhaltefinanzierung notwendig**

Der KVNO-Vorstand fordert eine zeitnahe Lösung seitens des Gesetzgebers und verlangt die Gleichbehandlung der Bereitschaftsdienstärzte mit den Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst, die von der Sozialversicherungspflicht befreit sind. „Was wir außerdem dringend benötigen, ist eine höhere und extrabudgetäre



# KVNO Praxisinformation

27. OKTOBER 2023

Vergütung des ambulanten Notdienstes über den einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Ein weiterer Punkt kann nicht oft genug betont werden: Es muss zwingend – wie auch für den stationären Bereich – eine Vorhaltefinanzierung für die ambulante Notfallversorgung geben, um künftig die Notdienstpraxen selbst, aber auch die Gehälter für Medizinische Fachangestellte und Bereitschaftsärzte bezahlen zu können. Dieser Schritt ist alternativlos, um den ambulanten Notdienst dauerhaft aufrechtzuerhalten.“

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMS) will nun erst einmal die schriftliche Urteilsbegründung des BSG abwarten und dann „Bedeutung und Reichweite“ prüfen, wie es gestern mitteilte. Das BAMS kündigte weiter an, gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsministerium den „Dialog mit den Ärztenverbänden unter Berücksichtigung der BSG-Entscheidung zeitnah fortzusetzen“. Wir werden Sie zu diesem Thema auf dem Laufenden halten. Das vollständige Statement des KVNO-Vorstands finden Sie hier:

KVNO: Nach BSG-Urteil muss ambulanter Notdienst finanziell neu gedacht werden



## #PraxenKollaps: Bundesweite Befragung zur Lage der Praxen

Die KBV hat eine Online-Befragung aller Vertragsärztinnen/-ärzte und Vertragspsychotherapeutinnen/-therapeuten gestartet. Darin wird abgefragt, was Praxen in der aktuellen Lage konkret benötigen, um ihre Patientinnen und Patienten weiterhin angemessen versorgen zu können. Die KBV führt die Befragung gemeinsam mit dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) durch. Es ist die größte Ärztebefragung seit über zehn Jahren.

### Teilnahme dauert etwa 10 Minuten

Bereits in der vergangenen Woche hat die KBV damit begonnen, alle Praxisinhabenden in Deutschland per E-Mail oder per Post anzuschreiben und sie um ihre Teilnahme an der Befragung zu bitten. Mit den Einladungsunterlagen erhalten die Ärzte und Psychotherapeutinnen einen Link zur Befragung sowie einen persönlichen Zugangscode. Die Beantwortung der Fragen dauert etwa zehn Minuten. Die Teilnahme ist **bis zum 20. November** möglich.

„In Gesundheitspolitik und Medien geht es derzeit häufig um Reform und Erhalt der Krankenhäuser in Deutschland. Wir sorgen uns hingegen darum, dass die ambulante Versorgung ihrerseits zur Patientin wird“, heißt es im Begleitschreiben des KBV-Vorstands. Die Praxisinhabenden werden in der Befragung um Auskünfte gebeten, wie sie persönlich derzeit den Alltag in der Praxis erleben und wie sie ihre berufliche und wirtschaftliche Situation bewerten. Gefragt wird zum Beispiel danach, ob sie der Personalmangel oder die Regressgefahr bei Verordnungen in der Patientenversorgung einschränkt und ob sie aufgrund der Rahmenbedingungen überlegen, vorzeitig aus der Versorgung auszusteigen.



# KVNO Praxisinformation

27. OKTOBER 2023

## Was sich ändern muss – Forderung an die Politik

Im zweiten Teil der Befragung geht es grundsätzlich darum, welche Rahmenbedingungen die Praxen brauchen, um ihre Patientinnen und Patienten angemessen versorgen zu können. Die KBV-Vertreterversammlung hatte dazu im August sieben Forderungen an die Politik verabschiedet (vgl. **KVNO-Praxisinformation vom 25. August 2023**). In Ahnlehnung an den Forderungskatalog interessiert sich die KBV dafür, wie wichtig den Niedergelassenen beispielsweise die Abschaffung der Budgets und der Regresse bei veranlassten Leistungen oder eine sinnvolle Digitalisierung mit funktionierender Technik und entsprechender Finanzierung ist.

Die Befragung ist Teil der Initiative #PraxenKollaps, die die KBV gemeinsam mit den Kassenärztlichen Vereinigungen gestartet hat. Unter dem Motto „Praxis weg, Gesundheit weg“ finden seit dem Sommer verschiedene Aktionen statt. Wir haben in mehreren KVNO-Praxisinformationen darüber berichtet. Einen Überblick zu den Aktionen finden Sie hier:

#PraxenKollaps – Praxen weg. Gesundheit weg.



## Neuer RSV-Antikörper: wirtschaftliche Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Zur Prophylaxe der RSV-Infektion bei Säuglingen stehen der Antikörper Palvizumab (Synagis) und seit September 2023 Nirsevimab (Beyfortus) zur Verfügung. Die wirtschaftliche Verordnung von Synagis ist mit dem Therapiehinweis in Anlage IV der Arzneimittel-Richtlinie geregelt. Der Therapiehinweis wird derzeit überarbeitet, um ebenfalls für Beyfortus eine entsprechende Regelung zu haben.

Bis zur Veröffentlichung des angepassten Therapiehinweises besteht nach Rücksprache mit den Krankenkassen in Nordrhein ein Anspruch auf die RSV-Prophylaxe mit Beyfortus für denselben Personenkreis, der im Therapiehinweis zu Palvizumab (Synagis) beschrieben ist. Demnach ist der Einsatz zu Beginn der RSV-Saison wirtschaftlich bei Kindern mit hohem Risiko im Alter von bis zu 24 Lebensmonaten,

- die wegen bronchopulmonaler Dysplasie begleitende therapeutische Maßnahmen (zusätzlichen Sauerstoff, Steroide, Bronchodilatoren oder Diuretika) wenigstens innerhalb von sechs Monaten vor Beginn der RSV-Saison benötigten.
- mit hämodynamisch relevanten Herzfehlern (zum Beispiel relevante Links-Rechts- und Rechts-Links-Shunt-Vitien, pulmonale Hypertonie, pulmonalvenöse Stauung).

Darüber hinaus erscheint die Gabe zu Beginn der RSV-Saison unter wirtschaftlichen Aspekten noch vertretbar bei Kindern im Alter von bis zu sechs Monaten,

- die als Frühgeborene bis zur vollendeten 28. Schwangerschaftswoche (28 (+6) Schwangerschaftswo-



# KVNO Praxisinformation

27. OKTOBER 2023

- chen) geboren wurden,
- die als Frühgeborene ab der 29. bis zur vollendeten 35. Schwangerschaftswoche (35 (+6) Schwangerschaftswochen) geboren wurden, allerdings nur nach individueller Abwägung weiterer Risikofaktoren, die für schwere Verläufe der RSV-Infektion disponieren. Es müssen mindestens zwei Risikofaktoren vorliegen, wie z. B. schwere neurologische Erkrankung, Vorhandensein von Geschwistern im Kindergarten- oder Schulalter, Entlassung aus der Neonatologie zwischen Oktober und Dezember.

Beyfortus ist nur für die Anwendung in der ersten RSV-Saison der genannten Patientengruppen zugelassen. Die Antikörper werden auf einem Kassenrezept (Muster 16) zulasten der jeweiligen Krankenkasse verordnet. Sie können nicht über den Sprechstundenbedarf bezogen werden.

## Lieferengpass bei Fluoxetin – Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Off-label-Alternativen möglich

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) meldet Lieferengpässe bei Fluoxetin-haltigen Arzneimitteln. Die gesetzlichen Krankenkassen in NRW haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, für die nachgewiesene Dauer des Fluoxetin-Lieferengpasses auf den Genehmigungsvorbehalt beim off-label-use zu verzichten. Die Wirkstoffe Sertralin, Escitalopram und Duloxetin können demnach ohne vorherige Genehmigung während des bestehenden Lieferengpasses des Wirkstoffes Fluoxetin zu Lasten der Krankenkassen in NRW für Kinder und Jugendliche verordnet werden.

Die pharmazeutischen Unternehmen haben nach Rücksprache versichert, dass bereits erste Herstellungs-Chargen von Fluoxetin freigegeben wurden und die Verfügbarkeit von Fluoxetin voraussichtlich noch im November 2023 wiederhergestellt sei. Die Krankenkassen in NRW befristen daher diese generelle Zusagen zunächst bis Ende Dezember 2023. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die zugrundeliegende Erkrankung (hier: Depression) patientenindividuell dokumentiert werden muss.

Die Nachweispflicht für den bestehenden Lieferengpass obliegt den abgebenden Apotheken – hierzu haben die Krankenkassen in NRW entsprechende Anpassungen mit den beiden Apothekerverbänden in NRW im Arzneiliefervertrag NRW (Primärkassen) vorgenommen und Absprachen (Ersatzkassen) getroffen, die einen wirkstoffübergreifenden Austausch nach vorheriger Rücksprache mit dem Verordnenden ermöglicht, ohne das zwingend ein neues Ordnungsblatt ausgestellt werden muss.



# KVNO Praxisinformation

27. OKTOBER 2023

## Nutzen Sie die neuen Antragsformulare in unserem Antragsportal (DAM)

Viele Anträge und Genehmigungen lassen sich schon jetzt schnell und unkompliziert im KVNO-Portal erledigen. Die Zahl verfügbarer digitaler Formulare über unser Digitales Antragsmanagement (kurz DAM) wächst stetig. Bitte nehmen Sie die Gelegenheit wahr und nutzen Sie die Formulare in unserem Antragsportal. Dies ist für Sie insgesamt deutlich zeitsparender, übersichtlicher und vor allem auch transparenter. Durch Ausfüllhilfen vermeiden Sie außerdem Fehler. Ihre Eingaben werden sofort geprüft.

Stellen Sie Ihre Anträge einfach direkt hier: <https://www.kvnoportal.de/antraege>

Das DAM bietet Ihnen zu jeder Zeit einen aktuellen Überblick über den Stand Ihrer bereits gestellten Anträge. Außerdem erfahren Sie direkt, welche Dokumente für die Bearbeitung eines Antrags möglicherweise noch benötigt werden. Die unsererseits noch benötigten Dokumente können Sie dann direkt über das Portal hochladen. Auch die Kommunikation mit den Sachbearbeitenden in der KVNO kann direkt über das DAM erfolgen. Ihre Bescheide werden Ihnen sofort nach Bearbeitung online bereitgestellt. So verlieren Sie keine Zeit, haben sofort alles an der Hand, was Sie brauchen und sind jederzeit informiert, wie es um Ihre gesamten Anträge steht.

Hier noch ein kurzer Überblick über weitere Formulare, die wir Ihnen ganz neu im Antragsportal bereitgestellt haben:

- Liposuktion bei Lipödem Stadium III
- Interventionelle Radiologie
- Vitreoretinale Chirurgie

## Einführung E-Rezept: Infoveranstaltung für Ärzte und MFA

Ab Januar 2024 ist es für alle verordnende Ärztinnen und Ärzte verpflichtend, Rezepte elektronisch zu erstellen und zu übermitteln (E-Rezept). Das E-Rezept vereinfacht z. B. das Verordnen von Medikamenten bei Videosprechstunden oder die Abwicklung von Folgerezepten. Insgesamt wird der Medikationsprozess dadurch sicherer; Missverständnisse bei der Ausstellung eines handgeschriebenen Rezeptes werden vermieden.

E-Health-Experten der KV Nordrhein bieten am 21. November noch einmal eine Online-Veranstaltung an, in der sie die Erstellung von E-Rezepten im PVS demonstrieren, Unterschiede bei der elektronischen Signatur aufzeigen, über die Einlösemöglichkeiten in der Apotheke informieren und die gesetzlichen Grundlagen vorstellen. Sie können dann auch bereits auf Erfahrungen zurückgreifen, die Pilotpraxen in Nordrhein mit dem



# KVNO Praxisinformation

27. OKTOBER 2023

E-Rezept gemacht haben. Und selbstverständlich beantworten sie gerne Ihre Fragen und die Ihres Praxis-teams: Die Veranstaltung ist für Ärztinnen/Ärzte und MFA offen.

## Anmeldung

Die Online-Veranstaltung findet statt am Dienstag, 21. November 2023, von 19.00 bis 20.30 Uhr.

Zur Anmeldung geht es hier:

Online-Veranstaltung: Das E-Rezept - praxisnah erklärt am 21.11.2023



Ausführliche Informationen rund um das eRezept finden Sie auf unserer TI-Sonderseite:

Medizinische Anwendungen in der TI: E-Rezept



Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>

[https://www.instagram.com/arzt\\_sein\\_in\\_nordrhein/](https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/)